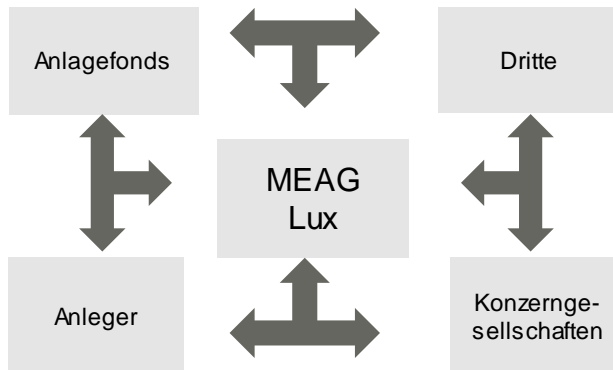


Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei MEAG Luxembourg S.à r.l. (nachfolgend "MEAG Lux" oder "die Gesellschaft")

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die viele Geschäftsbeziehungen unterhält und für ihre Kunden von sowohl innerhalb als auch außerhalb der Firmengruppe eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Artikeln 18 bis 22 der CSSF Verordnung 10-4, dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Luxemburgischen Gesetz vom 12. Juli 2013 bezüglich Verwaltern von alternativen Anlagefonds, sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Richtlinie 2011/61/EU ergänzt, informieren wir Sie hiermit über die weitreichenden Vorkehrungen, die wir zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten bei unserer Verwaltungsgesellschaft treffen.

Solche Interessenkonflikte können sich beispielsweise ergeben zwischen der MEAG Lux, anderen Unternehmen der Münchener Rück Gruppe, Auslagerungsunternehmen, der Geschäftsleitung der Gesellschaft, den Mitarbeitern der Gesellschaft oder anderen Personen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und den Kunden der Gesellschaft oder zwischen den Kunden.

Mit angemessenen organisatorischen Maßnahmen verpflichtet sich MEAG Lux, das Risiko von Interessenkonflikten zwischen betroffenen **Personen** und **Parteien** wo immer möglich zu eliminieren, und ein wachsames Auge auf Interessenkonflikte innerhalb der Firmengruppe zu halten.



relevante Personen und Parteien:

- Geschäftsleitung und Teilhaber der MEAG Lux
- Anleger
- Angestellte
- Konzerngesellschaften
- Auslagerungsunternehmen
- andere Geschäftspartner (Dritte)

Organisatorische Maßnahmen im Falle von Interessenkonflikten

Um bereits dem Entstehen von potenziellen Interessenkonflikten entgegen zu wirken, wurde bei der Struktur der Aufbauorganisation auf eine Funktionstrennung, insbesondere von miteinander unvereinbaren Tätigkeiten, geachtet. Das Prinzip der Funktionstrennung gilt dabei bis auf Ebene der Geschäftsführung. Ergänzend wurde zur Identifikation, Vermeidung sowie zum Management von Interessenkonflikten eine Compliance-Stelle geschaffen. Diese Compliance-Stelle ist innerhalb der MEAG-Gruppe bei der MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH beheimatet.

Außerdem hat die Gesellschaft ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Die Gesellschaft erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Trotz dieser organisatorischen Maßnahmen können sich innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten und Prozessschnittstellen nachfolgende Interessenkonflikte ergeben:

- wenn die Gesellschaft Zuwendungen von Dritten in Form von Geschenken, Essenseinladungen, Reisen oder im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen erhält;
- durch eine überwiegend erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (sog. Insiderinformationen);
- durch persönliche Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen; oder die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- durch die Stellung als Konzernunternehmen gegenüber Kunden;
- durch Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwaltetem Investmentvermögen und Individualportfolios (sog. Cross Trades);
- durch Umschichtungen in den Sondervermögen;
- wenn Kunden identische Interessen haben beim Kauf eines Anteils an einem Anlageprojekt;
- durch die Zusammenfassung gleichartiger Kauf- bzw. Verkaufsaufträge (sog. Block Trades);
- wenn Anleger sich Vorteile gegenüber anderen Anlegern verschaffen können, indem sie versuchen, Geschäfte in Fondsanteilen zu bekannten Anteilspreisen abzuschließen.

Diese potentiellen Konflikte werden wie folgt geregelt/vermieden:

- durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Wohlverhaltensrichtlinien bzw. Organisationsrichtlinie/ Verhaltenskodex;
- durch die Führung einer Beobachtungsliste, um möglichen Interessenkonflikten z.B. durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- durch Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung (z.B. Wertgrenze für Geschenke 40,- Euro / Verbot der Annahme für Reise-Einladungen, usw.);
- keine überwiegend variable Vergütung;
- durch die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung (sog. Chinese Walls);
- durch die Führung von Insider- bzw. Beobachtungslisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- durch die Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Bei Delegation von Aufgaben stellt die Gesellschaft sicher, dass das Interesse der Anleger gewahrt ist;
- durch die Überwachung der Portfolioumschlagsrate;
- durch pro-rata Verminderung von Anteilen in Investmentprojekten falls die Allokation niedriger ist als die abgegebenen Angebote, und durch die gerechte Verteilung von Informationen zwischen den Projektparteien;
- bei Neugestaltung von Produkten wird auch das Vorhandensein von Interessenkonflikten geprüft;
- durch die Regulierung von Block Trades;
- durch die Vorgabe an die Verwahrstellen, bestimmte Orderannahmeschlusszeiten (sog. Cut-off Zeiten) einzuhalten, um die Möglichkeit zu unterbinden, dass Anleger sich durch bekannte Anteilspreise Vorteile gegenüber anderen Anlegern verschaffen können;
- durch regelmäßige Compliance-Schulungen der Mitarbeiter;
- durch Vorschriften zu Stimmrechten für die Fonds;
- in dem man sicherstellt, dass das Verhältnis zur Depotstelle kein Risiko enthält.

Auf die folgenden Punkte weist die Gesellschaft insbesondere hin:

In der Portfolioverwaltung haben die Kunden der Gesellschaft die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die Gesellschaft delegiert. Damit trifft (treffen) die Gesellschaft (und deren Delegierte) im Rahmen der vereinbarten Mandate die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne zuvor die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Hieraus unter Umständen resultierende Risiken begegnet die Gesellschaft durch geeignete organisatorische Maßnahmen (s.o.), insbesondere einer am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahl. Auf diese Weise können wir sicherstellen, dass bei der Auswahl der Finanzinstrumente die Ergebnisse, die Kontinuität des Portfoliomanagements und die Übereinstimmung mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagezielen im Vordergrund stehen.